Oberlandesgericht Hamm

Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Januar 2026

OBERLANDESGERICHT HAMM

www.olg-hamm.nrw.de

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung 1
Datenschutzrecht..... 1, 7
Halterhaftung 2
Miet-/Pachtrecht 1
Schadensersatz 2, 6
Schuldrecht..... 8
Straßenverkehrsrecht..... 5, 7
Verkehrssicherungspflicht 6
Versicherungsrecht 7
Zivilprozessrecht..... 3, 4

7. Senat 2, 3, 4, 5, 6, 7
11. Senat..... 1, 6, 7
18. Senat.....1
22. Senat.....8

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit 10

2. Senat 10

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafprozessrecht..... 13
Strafrecht 11, 12, 13, 14, 15

2. Senat 11, 12, 14, 15
3. Senat 11, 13

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

18 U 127/24

Urteil vom 15.12.2025

Miet-/Pachtrecht

Rückgabe eines verpachteten Grundstücks, Baulast

Hat der Vermieter / Verpächter zugunsten eines Grundstücksnachbarn eine Stellplatzbaulast übernommen, so steht dies einem Herausgabeanspruch des Vermieters / Verpächters nach Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses nicht notwendig entgegen, doch kann die Baulast gem. § 242 BGB dem Anspruch auf Rückbau des Parkplatzes entgegenstehen, wenn dadurch ein (realisiertes) Bauvorhaben auf dem begünstigten Grundstück (materiell) baurechtswidrig wird und ein Anspruch des Vermieters / Verpächters auf Verzicht auf die Baulast (§ 85 Abs. 3 S. 2 BauO NRW) nicht besteht; die Entscheidungen des BGH, Urteil vom 24.01.2024 (Az. V ZR 51/24) und BGH, Urteil vom 27.06.2025 (Az. V ZR 150/24) stehen nicht entgegen.

11 U 168/24

Urteil vom 26.11.2025

Datenschutzrecht

Datenschutz, immaterieller und materieller Schaden, Kontrollverlust, Feststellungsinteresse

1. Zum Feststellungsinteresse für eine mit einem Datenschutzverstoß begründete Schadensersatzklage nach der rechtskräftigen Abweisung eines mit dem Datenschutzverstoß begründeten Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz
2. Das rein hypothetische Risiko eines Kontrollverlusts und die unter Hinweis auf dieses Risiko vorgetragene Besorgnis begründen keinen Schaden im Sinne der DSGVO oder des DSG NRW.

11 U 191/24

Urteil vom 19.11.2025

Amtshaftung

Amtshaftung, Zwangsversteigerung, Akteneinsicht

Mit dem erweiterten Akteneinsichtsrecht gemäß § 42 ZVG sollen Biet-Interessenten von Unterlagen

Kenntnis erlangen können, die für einen etwaigen Grundstückserwerb in der Zwangsversteigerung bedeutsam sein können. Sollen die durch eine Akteneinsicht gewonnenen Informationen lediglich dazu genutzt werden, außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens Kontakt zum Schuldner aufzunehmen und Verhandlungen über einen freihändigen Ankauf zu führen, fällt ein solches Interesse (wahrscheinlich) nicht mehr in den Schutzzweck der Norm.

7 U 35/25

Hinweisbeschluss vom 02.10.2025

Schadensersatz

Baumfällarbeiten, Verkehrssicherungspflicht, Auswahlverschulden, Überwachungsverschulden, Darlegungslast

1. Zum Auswahl- und Überwachungsverschulden eines Grundstückseigentümers bei der Beauftragung eines Dritten mit der Fällung eines Baumes
2. Zum eigenen Verschulden eines Grundstückseigentümers bei Mitarbeit bei der Fällung eines Baumes neben einem beauftragten Dritten

7 U 39/25

Hinweisbeschluss vom 18.09.2025

Schadensersatz
Halterhaftung
Sachbeschädigung

gestellter Unfall, Einwilligung, Zurechnung, Wissensvertretung, Wissenserklärungsvertretung, Repräsentant, Sicherungseigentum, Leasing

1. Zu den Anforderungen an die Annahme einer – hier bejahten – rechtfertigenden Einwilligung in einen Verkehrsunfall (im Anschluss an BGH, Urteil vom 13.12.1977 – VI ZR 206/75, BGHZ 71, 339 = juris Rn. 10, 27 f.; BGH, Urteil vom 01.10.2019 – VI ZR 164/18, r+s 2020, 47 Rn. 7 ff.; Senat, Urteil vom 12.03.2021 – 7 U 12/20, NJW-RR 2021, 1188; OLG Hamm, Urteil vom 01.08.2017 – 9 U 59/16, NJW-RR 2017, 1368 = juris Rn. 20 ff.)
2. Eine Zurechnung der Einwilligung des berechtigten Besitzers / Nutzers eines Kraftfahrzeugs in einen Unfall zum Eigentümer, insbesondere in Fällen des Sicherungseigentums oder Leasings,

lässt sich nicht allein mit dem Argument, die Entscheidungsgewalt sei weitgehend und der (berechtigte) unmittelbare Besitz zur alleinigen und freien Verfügung überlassen, begründen (entgegen offenbar KG, Beschluss vom 16.12.2021 – 22 U 69/21, r+s 2022, 166 = juris Rn. 40). Vielmehr kommt eine Zurechnung im Anschluss an die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt etwa BGH, Urteil vom 17.01.2023 – VI ZR 203/22, r+s 2023, 265 Rn. 40 f. m. w. N.) nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen – wie hier – in Betracht.

7 W 23/25

Beschluss vom 18.08.2025

Zivilprozessrecht

Zeuge, Ordnungsgeld, Ordnungsgeldbeschluss, Versagungsbeschluss, sofortige Beschwerde

1. Gegen einen Beschluss nach § 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO, der die Aufhebung eines Ordnungsgeldbeschlusses nach § 380 Abs. 1 ZPO versagt, ist eine sofortige Beschwerde auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 381 ZPO entsprechend § 380 Abs. 3 in Verbindung mit § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder jedenfalls § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft (im Anschluss an KG, Beschluss vom 01.02.2022 – 22 W 4/22, BeckRS 2022, 1028 Rn. 4 m. w. N.).
2. Ein Beschluss nach § 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO muss im Hinblick auf § 232 S. 1 ZPO mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, andernfalls gemäß § 232 Satz 2, Satz 1 ZPO – wie hier – eine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist nach § 569 Abs. 1 ZPO in Betracht kommt.
3. Die sofortige Beschwerde eines Zeugen gegen einen Ordnungsgeldbeschluss nach § 380 Abs. 1 ZPO und einen Versagungsbeschluss nach § 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO unterliegt nicht der Wertgrenze des § 567 Abs. 2 ZPO (im Anschluss an OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2016 – OVG 12 L 11.16, BeckRS 2016, 49159 = juris Rn. 5).

4. Die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen einen Zeugen nach § 380 ZPO kommt nicht in Betracht, wenn das Ausbleiben des Zeugen für Parteien und Gericht im Rechtszug folgenlos geblieben ist (im Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 10.08.2012 – I-20 W 27/12, NJW-RR 2013, 384 = juris Rn. 8 ff.; siehe auch OLG Koblenz, Beschluss vom 15.01.2025 – 3 W 3/25, NJW-RR 2025, 447 = juris Rn. 10 ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 W 749/20, BeckRS 2020, 28857 = juris Rn. 5; OLG Oldenburg, Beschluss vom 30.08.2016 – 8 W 62/16, MDR 2017, 171 = juris Rn. 22; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.03.2022 – 4 W 1/22, BeckRS 2022, 24442 = juris Rn. 11 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2016 – OVG 12 L 11.16, BeckRS 2016, 49159 = juris Rn. 5; OLG Celle, Beschluss vom 19.02.2016 – 8 W 15/16, MDR 2016, 547 = juris Rn. 12).

7 W 20/25

Beschluss vom 20.08.2025

Zivilprozessrecht

Zeuge, Ordnungsgeld, Ordnungsgeldbeschluss, Versagungsbeschluss, sofortige Beschwerde

1. Das durch einen Zeugen verfolgte Ziel einer nachträglichen Entschuldigung seines Nichterscheinens zu einem Termin ist mit einem Antrag nach § 381 Abs. 1 Satz 3 ZPO zu verfolgen und kann nicht mit der sofortigen Beschwerde gem. § 380 Abs. 3 ZPO geltend gemacht werden (Anschluss an KG, Beschluss vom 01.02.2022 – 22 W 4/22, BeckRS 2022, 1028 Rn. 2.
2. Sofern eine Entscheidung nicht in der ihrem Inhalt entsprechenden gesetzlichen Form ergeht, ist sowohl das Rechtsmittel statthaft, das gegeben wäre, wenn das Gericht die zutreffende Entscheidungsart gewählt hätte, als auch das Rechtsmittel, das gegen die vom Gericht tatsächlich gewählte Art von Entscheidungen stattfindet (Anschluss an BGH, Beschluss vom

02.09.2015 – XII ZB 75/13, NJW-RR 2016, 67 Rn. 21).

7 U 103/24

Hinweisbeschluss vom 13.08.2025

Straßenverkehrsrecht

Doppelte Rückschau, Gefährdungsausschluss, Überholen, Landstraße, Abbiegen, Grundstück, Parkplatz

Wer auf einer (serpentinenartigen) Landstraße nach links auf einen Parkplatz abbiegt, muss die Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 1 Satz 4 StVO (doppelte Rückschau), des § 9 Abs. 5 StVO (Gefährdungsausschluss beim Abbiegen in ein Grundstück) und des § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO (Ankündigungspflicht) sowie § 9 Abs. 1 Satz 2 StVO (Einordnungspflicht) wahren und haftet gegenüber einem überholenden Kradfahrer bei einem feststellbaren Verstoß gegen die Pflicht zur doppelten Rückschau und den Gefährdungsausschluss zu jedenfalls 75 %, wenn kein Überholen bei unklarer Verkehrslage (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO) des Kradfahrers festgestellt werden kann.

7 U 94/24

Hinweisbeschluss vom 04.08.2025

Straßenverkehrsrecht

Ausparken, Rückwärtsfahrt, Gefährdungsausschluss, Gehweg, Schutzbereich, Kausalität

1. Kollidiert ein von einem Grundstück rückwärts ausparkendes Fahrzeug mit einem auf dem gegenüberliegenden Grundstück befindlichen Fahrzeug und kann nicht festgestellt werden, dass auch dieses Fahrzeug rückwärts ausgeparkt hat, stehen nur Verstöße des rückwärts Ausparkenden gegen § 9 Abs. 5 und § 10 S. 1 StVO fest, so dass eine Haftungsquote des rückwärts Ausparkenden von 75 % jedenfalls nicht zu seinen Lasten geht.
2. Ein Halten / Parken entgegen § 12 Abs. 4a StVO kann nicht in das Abwägungsverhältnis eingestellt werden, wenn seine Unfallursächlichkeit nicht festgestellt werden kann (im Anschluss an Senat, Urteil vom 28.09.2021 – 7 U 49/20, NJW-RR 2022, 250 Rn. 14) und der Geschädigte nicht vom Schutzbereich erfasst wird (im Anschluss an OLG

Karlsruhe, Urteil vom 18.05.2012 – 9 U 128/11, NJW-RR 2012, 1237 = juris Rn. 26).

11 U 125/24

Hinweisbeschluss vom 22.07.2025

Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflicht, Fahrrad, Sturz, Schlagloch

Ein Radfahrer hat Unebenheiten eines Radweges von bis zu 4 cm in der Regel noch als beherrschbar hinzunehmen. Abzustellen ist auf die Umstände des Einzelfalls (Verkehrsbedeutung des Weges, Art und Lage der Vertiefung, Erkennbarkeit). Bei Schadstellen am Rande eines Radweges, die regelmäßig nicht befahren werden, können auch Unebenheiten von bis zu 4,5 cm hinnehmbar sein.

7 U 84/24

Hinweisbeschluss vom 16.07.2025

Schadensersatzpflicht
Strafpozessordnung
Freie Beweiswürdigung

Gentest, Beweismittel, Freibeweis, Beweisvereitelung

1. Im Zivilverfahren ist die Abgabe einer genetischen Probe, soweit nicht ausdrücklich ein anderes angeordnet ist, freiwillig und kann nicht erzwungen werden.
2. Die Weigerung einer Partei, eine solche Probe zu stellen, führt dazu, dass das Beweismittel dauerhaft unerreichbar und einem Beweisantrag in Anlehnung an § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 StPO nicht nachzugehen ist.
3. Die Weigerung einer Partei, eine solche Probe zu stellen, ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 ZPO unter dem Gesichtspunkt der Beweisvereitelung zu berücksichtigen.

7 U 96/23

Hinweisbeschluss vom 03.07.2025

Schadensersatzpflicht
Immaterieller Schaden

Faustschlag, Schmerzensgeld

Zur Bemessung des Schmerzensgeldes bei folgenden durch Faustschlag verursachten Beeinträchtigungen: Schädelhirntraum ersten Grades, Orbitabodenfraktur rechts, Nasenbeinfraktur, Fraktur Sinus Maxillaris, neurologischen Verletzungsfolgen im Bereich der rechten Wange, psychischen Folgen

7 U 78/24

Hinweisbeschluss vom 24.06.2025

Versicherungsrecht
Direktanspruch

Direktanspruch, Rechtsscheinhaftung

Ein Direktanspruch gegen einen (einfachen) Haftpflichtversicherer, auf den § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG nicht zur Anwendung kommt, nach Rechtsscheingrundsätzen kommt regelmäßig – so auch hier – nicht in Betracht.

7 U 20/25

Hinweisbeschluss vom 12.06.2025

Straßenverkehrsrecht
Halterhaftung
Besondere Verehrslagen

Lückenrechtsprechung, Rücksichtnahmegebot, Erzwingungsverbot, U-Turn

Wer in einer Linksabbiegerspur einen Rückstau in der Geradeausspur zum Zwecke des Abbiegens überholt und zuvor schon sieht, dass ein Fahrzeug vom rechten Fahrbahnrand wegen einer Lücke in der Geradeausspur ausparkt, muss im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes nach § 1 Abs. 2 StVO vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 3 StVO mit einer Vorfahrtsmissachtung rechnen und seine Geschwindigkeit derart anpassen, dass er notfalls sofort anhalten kann (in Fortschreibung zu BGH, Urteil vom 04.06.2024 – VI ZR 374/23, r+s 2024, 826 Rn. 13 m. w. N.; siehe auch schon Senat, Urteil vom 02.09.2022 – I-7 U 5/21, r+s 2023, 273 Ls. 1 und Rn. 19 ff. m. w. N.).

11 U 90/23

Urteil vom 06.06.2025

Datenschutzrecht

Datenschutz, immaterieller Schaden, Kontrollverlust, hypothetische Möglichkeit

Ein gem. Art. 82 DSGVO zu ersetzender immaterieller Schaden ist nicht feststellbar, wenn sich das durch den Datenschutzverstoß (hier in Form der unverschlüsselten Telefaxversendung) geschaffene Risiko, dass die Daten durch eine Überwachung der Datenübermittlung an unbefugte Dritte gelangt sind und von ihnen missbräuchlich verwendet werden, als rein hypothetische Möglichkeit erweist, welche sich nicht realisiert hat und für deren Realisierungsgefahr kein auch nur geringfügiger konkreter Anhaltspunkt

erkennbar ist. Auch die mit einem solchen Datenschutzverstoß begründete Besorgnis vor einem Datenmissbrauch reicht zur Begründung eines immateriellen Schadens nicht aus.

22 U 45/23

Urteil vom 08.05.2025

Schuldrecht

Vorvertragliche Aufklärungspflichten, Grundstückskaufvertrag

1. Unter dem rechtlichen Ansatz der vorvertraglichen Pflichtverletzung kann der Verkäufer von Wohneigentum verpflichtet sein zu offenbaren, dass sich unterschiedliche Mieter in der Vergangenheit über Feuchtigkeit und Schimmelbildung in der streitgegenständlichen Wohnung beschwert haben, wenn der Käufer im Vorfeld des Vertragsschlusses nach Feuchtigkeits- und Schimmelschäden gefragt hat.
2. Unrichtige Auskünfte eines Maklers bei der Besichtigung muss sich der Verkäufer zurechnen lassen, wenn der Makler für ihn die Gespräche oder die Korrespondenz mit den Kaufinteressenten führt und die Besichtigungstermine leitet, also nicht nur weisungsgemäß etwaigen Kaufinteressenten das Haus aufschließt, um eine Besichtigung zu ermöglichen. Der Makler ist in diesem Fall der Verhandlungsgehilfe des Verkäufers, der sich dessen Wissen analog § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen muss.
3. Ist der Makler Verhandlungsgehilfe des Verkäufers und hat er eine falsche Auskunft in Unkenntnis der Sachlage erteilt, kann sich der Verkäufer analog § 166 Abs. 2 BGB hierauf nicht berufen, wenn er Kenntnis besessen hat.
4. Eine Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten kann die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über eine Immobilie begründen. Dabei wird die Kausalität zwischen Aufklärungspflichtverletzung und Abschluss des Vertrages vermutet (im Anschluss an BGH, Urteil vom 15. September 2023 – V ZR 77/22, Rn. 58, beck-online). Für den weiterhin erforderlichen Schaden genügt es im

Sinne des sog. subjektbezogenen Schadensbegriffs, wenn der Käufer dadurch einen Schaden erlitten hat, dass die Sache bei verständiger Würdigung für seine Zwecke nicht voll brauchbar war.

5. Bei der Rückabwicklung eines Immobilienkaufvertrages nach den Grundsätzen der vorvertraglichen Pflichtverletzung sind kongruente Gegenansprüche des Verkäufers zu saldieren.

6. Sachverständigenkosten sind der obsiegenden Partei gem. § 96 ZPO nicht schon dann aufzuerlegen, wenn sie erfolglos geblieben sind. Vielmehr ist bei der für die Entscheidung erforderlichen Abwägung maßgebend einzustellen, ob die Erfolglosigkeit des Angriffs- oder Verteidigungsmittels für die Partei voraussehbar war (im Anschluss an BGH, Urteil vom 17. April 2019 – VIII ZR 33/18, Rn. 46, beck-online, m.w.N).

2 UFH 11/25

Beschluss vom 14.11.2025

Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit
Abgabe an ein anderes Gericht

Umzug des Mündels als wichtiger Grund i. S. d. § 4 FamFG

1. Angesichts der durch die Vormundschaftsrechtsreform gestärkten Mündelinteressen ist eine Ortsnähe zwischen Mündel und das Vormundschaftsverfahren führende Gericht sinnvoll, zweckmäßig und im Interesse des Kindeswohls.
2. Der Umzug des Mündels kann einen wichtigen Grund i. S. d. § 4 FamFG darstellen, der eine Abgabe an das für den Wohnort des Mündel zuständige Gericht rechtfertigt.

Rechtsprechung der Strafsenate

3 ORs 54/25

Beschluss vom 11.12.2025

Strafrecht

Volksverhetzung, Auslegung einer Äußerung, Menschenwürde, Ideologie

1. Ein Angriff auf die Menschenwürde von Personen oder Personenmehrheiten im Sinne von § 130 StGB liegt vor, wenn die Angehörigen der in Rede stehenden Bevölkerungsgruppe im Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden sollen. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie in einem wichtigen Bereich ihrer Persönlichkeitsentfaltung gehindert werden, wenn dieser Personengruppe ihr ungeschmältertes Lebensrecht in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen wird bzw. wenn sie unter Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitssatzes als minderwertige Wesensgruppe behandelt wird.
2. Bei einer Äußerung, die sich im Wortlaut auf ein gedankliches Konstrukt bezieht, kommt eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 2 StGB nur in Betracht, wenn die Auslegung ergibt, dass die Aussage sich auch auf die hiermit verbundenen Menschen bezieht.
3. Die Aussage „Trangenderismus gehört ausgerottet" (u.ä.) stellt keine Volksverhetzung i. S .v. § 130 Abs. 2 StGB dar, wenn die Auslegung ergibt, dass der Äußernde lediglich eine „Ideologie" beseitigt wissen will, sich die Aussage aber nicht auf Menschen bezieht.

2 ORs 14/25

Beschluss vom 09.12.2025

Strafrecht

Strafbarer Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen bei konformitätsbewertetem, aber nachträglich - offensichtlich – sicherheitsrelevant verändertem pyrotechnischen Gegenstand (hier: Handfackel der Kategorie P1)

Das Verbringen einer einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie P1 darstellenden Handfackel in

ein Fußballstadion stellt auch dann einen unerlaubten Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen dar, wenn für diese Handfackel zwar ein Konformitätsnachweis nach Richtlinie 2013/29/EU erbracht, aber das Griffstück der Handfackel nachträglich nahezu vollständig (hier: von 120 mm auf 4 mm Länge) entfernt worden ist.

2 OAus 237/25

Beschluss vom 04.12.2025

Strafrecht

Anforderungen an die Entschädigung nach StrEG bei Freiheitsentziehungen im Auslieferungsverfahren, Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung

1. Ist ein ausländischer Staatsangehöriger aufgrund eines ausländischen Ersuchens infolge einer von den deutschen Behörden zu vertretenden Personenverwechslung zu Unrecht in Auslieferungshaft genommen worden, kann der (fälschlich) Verfolgte in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1, Abs. 3 StrEG eine Entschädigung nach dem StrEG beanspruchen (vgl. BGH, Beschluss vom 17.01.1984 - 4 ARs 19/83 -).
2. Eine solche Entschädigung steht dem (fälschlich) Verfolgten sowohl für die Dauer der zu Unrecht vollzogenen Auslieferungshaft als auch für den vorgelagerten Freiheitsentzug infolge einer vorläufigen Festnahme nach § 19 IRG zu.
3. Wenn mangels eines Antrags auf Feststellung der Zulässigkeit der Auslieferung nach § 29 IRG keine Erstattung notwendiger Auslagen im Auslieferungsverfahren (§ 77 IRG i. V. m. §§ 467, 467 a StPO) in Betracht kommt (vgl. hierzu BGH, a.a.O.; OLG Celle, Beschluss vom 21.02.2022 - 2 AR (Ausl) 67/21 -, m.w.N.), umfasst der Entschädigungsanspruch auch die dem (fälschlich) Verfolgten entstandenen Rechtsanwaltskosten (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.07.2008 - 1 W 48/08 -; OLG Koblenz, OLGR 2000, 548).
4. Bei der mit einer vorläufigen Festnahme gemäß § 19 IRG verbundenen Freiheitsentziehung sowie

bei der aufgrund einer amtsgerichtlichen Festhalteanordnung gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 IRG vollzogenen Auslieferungshaft handelt es sich um tiefgreifende Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht, hinsichtlich derer dem fälschlich Verfolgten ein Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit zusteht. Dass die amtsgerichtliche Festhalteanordnung gemäß § 21 Abs. 7 S. 1 IRG unanfechtbar ist, steht dieser Feststellung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn sich die Maßnahme aufgrund einer Personenverwechslung nicht gegen die in der Fahndungsausschreibung bezeichnete Person, sondern gegen einen am Auslieferungsverfahren unbeteiligten Dritten richtet.

3 Ws 478/25

Beschluss vom 02.12.2025

Strafprozessrecht

funktionelle Zuständigkeit für Verschärfung von Haftverschonungsauflagen

Bei der Abänderung von Haftverschonungsauflagen handelt es sich jedenfalls dann nicht um "einzelne Maßnahmen" im Sinne des die Zuständigkeit des Vorsitzenden begründenden § 126 Abs. 2 S. 3 StPO, wenn zusätzliche Haftverschonungsauflagen angeordnet oder bestehende Auflagen verschärft werden. Insoweit ist bei einer landgerichlichen Zuständigkeit nach § 126 Abs. 2 StPO die Kammer zur Entscheidung berufen.

3 ORs 50/25

Beschluss vom 27.11.2025

Strafrecht

Zutrittsverweigerung zu Pflegeheim, Hausrechtsausübung im Pflegeheim

Der Bewohner eines Pflegeheims hat ein Hausrecht im Sinne von § 123 StGB zunächst an dem von ihm bewohnten Zimmer. Die Gewährung oder Versagung des Zugangs zum Gebäude und den Gemeinschaftsräumen unterliegt nicht seinem ausschließlichen Dispositionsrecht, sondern in erster Linie dem Hausrecht der Heimleitung. Soweit ein Hausrecht des Bewohners auch insoweit in Betracht kommen mag, handelt es sich allenfalls um ein gegenüber dem Hausrecht der anderen Heimbewohner und der Heimleitung gleichrangiges Hausrecht, bei dem die

Befugnis im Verhältnis der Hausrechtsinhaber zueinander lediglich durch das Kriterium der Unzumutbarkeit begrenzt wird.

2 OAus 233/25

Beschluss vom 20.11.2025

Strafrecht

Zulässigkeit der Übertragung der Strafvollstreckung nach §§ 85 ff. IRG, Entscheidung nach § 85c IRG

1. Im Rahmen des § 85c Nr. 2 IRG steht die Ausreisepflicht des Bürgers eines EU-Mitgliedstaates nach § 7 FreizügG/EU der Ausreisepflicht nach § 50 AufenthaltG gleich (vgl. OLG Bremen, Beschluss vom 28.04.2020 - 1 Ws 169/19 -, Rn. 14; OLG Dresden, Beschluss vom 25.09.2017 - 2 (S) AR 24/17 -, Rn. 21 ff., jew. zit. n. juris).
2. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Übertragung der weiteren Strafvollstreckung kann der Annahme, dass eine Resozialisierung des Verurteilten eher in der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten sein könnte, bereits entscheidend entgegenstehen, dass der Verurteilte sich nach vollständiger Vollstreckung der Freiheitsstrafe und seiner Entlassung aus der inländischen Strafhaft nicht mehr im Bundesgebiet aufhalten darf (vgl. Senat, Beschluss vom 27.08.2015 - III-2 Ausl 115/15 -, Rn. 21, Beschluss vom 17.08.2017 - 2 Ausl 102/17 -, Rn. 40, jew. zit. n. juris).
3. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 85c IRG über die Zulässigkeit der Übertragung der weiteren Strafvollstreckung ist lediglich die Frage, ob diese Übertragung zulässig ist. Dieser Zulässigkeit steht grundsätzlich nicht die von der Vollstreckungsbehörde zuvor bekundete Absicht entgegen, gemäß § 456a StPO zu einem späteren Zeitpunkt (hier: nach dem 2/3-Termin) von der weiteren Vollstreckung absehen zu wollen (vgl. Senat, Beschluss vom 17.08.2017, a.a.O., Rn. 41).

2 ORs 56/25

Beschluss vom 18.11.2025

Strafrecht

Erforderliche Feststellungen bezüglich einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung oder eines Härteausgleichs, Verwertbarkeit der auf Grundlage eines länger zurückliegenden Durchsuchungsbeschlusses erlangten Beweismittel

1. Ein Durchsuchungsbeschluss verliert spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seine rechtfertigende Kraft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.05.1997 - 2 BvR 1992/92 -). Dies kann auch bereits vor Ablauf dieser Frist der Fall sein, wenn die Strafverfolgungsbehörden zum Zeitpunkt der Durchsuchung sichere Kenntnis, konkrete Anhaltspunkte oder jedenfalls die begründete Erwartung haben, dass die Anordnungsvoraussetzungen zwischenzeitlich entfallen sind oder wenn sachfremde oder gar missbräuchliche Gründe der Entscheidung über den verzögerten Vollzug zugrunde liegen (vgl. LG Potsdam, Beschluss vom 29.01.2025 - 23 Qs 1/25 -). Doch selbst bei Rechtswidrigkeit der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses kommt ein Verwertungsverbot nur bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen in Betracht, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind.
2. Scheidet eine Gesamtstrafenbildung im Hinblick auf eine zunächst eine Zäsur begründenden Verurteilung wegen vollständiger Vollstreckung der insofern verhängten Strafe aus, ist vom Tatgericht unter Feststellung des diesbezüglichen Vollstreckungsstandes gegebenenfalls auch zu prüfen, ob aufgrund des Entfalls der Zäsurwirkung eine Gesamtstrafenbildung mit einer weiteren Strafe in Betracht kommt oder möglicherweise ein Härteausgleich vorzunehmen ist.